

● Erinnerung: Förderung der hausärztlichen Versorgung aus dem Strukturfonds – Antragsfrist für das Quartal 1/2024 endet am 30.09.2024

Bis Montag, 30. September 2024, können Sie noch den Antrag auf Förderung der hausärztlichen Versorgung (gemäß Richtlinie zur Verwendung von Finanzmitteln aus dem Strukturfonds für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung) für das Quartal 1/2024 stellen.

Den Antrag können Sie auf einfachem Wege über das Online Portal ausfüllen und einreichen. Das entsprechende Formular ist im Online-Portal hinterlegt. Sie können den Antrag über das Online-Portal sowohl über das KV-Safenet als auch über das WebNet stellen. Wenn Sie keinen Zugang zum Online-Portal der KVH haben sollten, ist eine Beantragung der Förderung auch über das Formular auf unserer Website möglich.

Die Laufzeit der Fördermaßnahme ist auf die Quartale 1/2024 bis 3/2024 begrenzt.

Um es für Sie so bürokratiearm wie möglich zu gestalten, können Sie mit einem einzigen Antrag die Förderung für alle drei Förderquartale beantragen. Dieser Antrag muss bis zum 30.09.2024 bei uns eingegangen sein. Für die Teilhabe an den Förderquartalen 2/2024 und 3/2024 muss uns der Antrag bis zum 31.12.2024 vorliegen. Geht der Antrag bis zum 31.03.2025 ein, gilt der Antrag nur noch für das Förderquartal 3/2024.

Informationen zur Richtlinie und Antragsstellung finden Sie auf der Startseite unserer Homepage unter kvhh.net -> [„Alle wichtigen Informationen zur Richtlinie Förderung der hausärztlichen Versorgung“ \(www.kvhh.net/de/alle-wichtigen-informationen-zur-richtlinie-foerderung-der-hausaerztlichen-versorgung.html#\)](http://www.kvhh.net/de/alle-wichtigen-informationen-zur-richtlinie-foerderung-der-hausaerztlichen-versorgung.html#)

● Online-Infoveranstaltung der gematik am 02.10.2024 „Chancen und Vorteile der ePA für Praxen“

Am kommenden Mittwoch, den 2. Oktober 2024, 17.00-18.30 Uhr, veranstaltet die gematik mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eine Online-Infoveranstaltung zur elektronischen Patientenakte für interessierte Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Medizinische Fachangestellte.

Inhalte sind u. a.

- der Status quo,
- Chancen und Vorteile der ePA für Praxen,
- eine Demonstration der ePA in einem fiktiven System,
- die ePA aus juristischer Perspektive und
- ein Ausblick auf den Rollout Anfang 2025.

Teilnehmende können während der Veranstaltung Fragen stellen und sich einbringen.

Weitere Informationen zum Programmablauf und zu den Referenten sowie die Anmeldung auf der Homepage der gematik: Veranstaltungen -> gematik digital: ePA für alle - Praxen.

● **Erläuterung Leistungsbudgets (LB) für das Quartal 4/2024 im fachärztlichen Versorgungsbereich**

Mit Schreiben vom 24.09.2024 erhielten Sie die Information über die Höhe Ihres/r Praxisbezogenen Leistungsbudgets (PLB) für das o. g. Quartal. Die Berechnung der dazu führenden individuellen Leistungsbudgets (ILB) erläutern wir Ihnen im Online-Portal.

Sie können Ihre Daten nur an einem direkt an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossenen Rechner abrufen. Bitte gehen Sie auf die Seite <https://portal.kvhh.kv-safenet.de> und folgen Sie dem Pfad: Dokumente → Dokumentenmanagement - System starten.

Hinweise:

- Bei kontingentdurchschnittlichen Leistungsbudgets (gem. § 8 VM - Anlage Fachärztlicher Grundbetrag bzw. bei Psychotherapeuten) wird auf eine individuelle LB-Erläuterung verzichtet, da zur Berechnung nicht die individuellen Abrechnungsdaten aus dem VIQ herangezogen werden.
- Die Vergütung der Arztgruppen Humangenetiker, Pathologen, Strahlentherapeuten, Transfusionsmediziner, MKG-Chirurgen und Übrige ermächtigte Einrichtungen sowie das Leistungskontingent Laborgemeinschaften Fachärzte erfolgt bei ausreichenden Mitteln zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Diese Arztgruppen sind ebenfalls von der aufgeführten Erläuterung ausgenommen.

● **Vergütung der RSV-Prophylaxe bei Neugeborenen und Säuglingen**

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 13. September 2024 die Rechtsverordnung veröffentlicht, die den Anspruch auf eine RSV-Prophylaxe regelt. Danach haben Neugeborene und Säuglinge (Versicherte bis zum 1. Geburtstag) Anspruch auf eine einmalige Versorgung zur Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren mit zugelassenen Arzneimitteln, die den monoklonalen Antikörper Nirsevimab (Beyfortus) enthalten.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [Praxis -> Verordnung -> Meldung vom 23.09.2024](#)

Die neuen Leistungen im Überblick:

GOP	Leistung	Bewertung*
01941	Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) gemäß § 1 RSV Prophylaxeverordnung	75 Punkte / 8,95 €
01942	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01941 für zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Injektion der RSV-Prophylaxe gemäß § 1 RSV-Prophylaxeverordnung	34 Punkte / 4,06 €

01943	Aufklärung und Beratung zur Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) gemäß § 1 RSV-Prophylaxeverordnung ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion	32 Punkte / 3,82 €
-------	--	--------------------

*€-Wert gemäß bundeseinheitlichen Orientierungspunktwert in Höhe von 0,119339 €

Die Dokumentation der erfolgten RSV-Prophylaxe in den Unterlagen des Neugeborenen beziehungsweise Säuglings, zum Beispiel im Impfausweis auf der Seite „Passive Immunisierung“, ist Bestandteil der GOP 01941.

Weitere Anmerkungen zur Abrechnung:

- Die GOP 01941 und 01943 sind einmalig im Krankheitsfall und nicht nebeneinander berechnungsfähig.
- Die GOP 01942 wird durch die Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.
- Die GOP 01943 ist nur befristet bis zum 16.09.2026 abrechenbar.

Die neuen GOP werden extrabudgetär vergütet.

Quelle: [Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 82. Sitzung](#)

● **QEP®-Einführungsseminar im Oktober: Noch Plätze frei!**

Bei dem am 18. und 19. Oktober 2024 stattfindenden QEP®-Einführungsseminar zum Qualitätsmanagement in Praxen sind noch Plätze frei. Geeignet ist es sowohl für Praxisinhaberinnen und -inhaber als auch für Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Nach einem bundesweit einheitlichen Schulungscurriculum werden die Teilnehmenden befähigt, das QM-System „QEP-Qualität und Entwicklung in Praxen“ ohne externe Hilfe einzuführen. Durchgeführt wird es von einem KBV-lizenzierten QEP-Trainer.

Fortbildungspunkte: 14

Anmeldung: Melden Sie sich jetzt auf der [KVH-Webseite \(→ Praxis →Veranstaltungen\)](#) an!

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

